

## **Ausfertigung**

Die vom Gemeinderat der Gemeinde Hörselberg-Hainich am 04.04.2019 beschlossene Satzung über die Benutzung der Obdachlosenunterkunft der Gemeinde Hörselberg-Hainich (Obdachlosenunterkunftssatzung) wurde dem Landratsamt Wartburgkreis als zuständige Aufsichtsbehörde angezeigt. Die Aufsichtsbehörde hat mit Posteingang vom 30.04.2019 unter dem Aktenzeichen 17 098 G 310-267/19 (Og) den Eingang gemäß § 2 Absatz 5 Sätze 2 und 3 ThürKAG bestätigt und die sofortige öffentliche Bekanntmachung zugelassen. Die Satzung wurde daher ausgefertigt und nachfolgend öffentlich bekannt gemacht.

Hörselberg-Hainich, d. 30.04.2019

gez. Bernhard Bischof  
Bürgermeister

## **Satzung über die Benutzung der Obdachlosenunterkunft der Gemeinde Hörselberg-Hainich (Obdachlosenunterkunftssatzung)**

Auf Grund der §§ 19 Absatz 1 und 20 Absatz 2 Nr. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Hörselberg-Hainich folgende Satzung über die Benutzung der Obdachlosenunterkunft der Gemeinde Hörselberg-Hainich (Obdachlosenunterkunftssatzung) beschlossen:

### *§ 1 Anwendungsbereich*

- (1) Obdachlosenunterkunft ist der zur Unterbringung von Obdachlosen von der Gemeinde Hörselberg-Hainich bestimmte Wohnraum. Solange die Unterkunft als Obdachlosenunterkunft genutzt wird, ist sie eine öffentliche Einrichtung.
- (2) Die Unterkunft dient der Aufnahme und in der Regel der vorübergehenden Unterbringung von Personen, die obdachlos sind oder sich in einer außergewöhnlichen Wohnungsnotlage befinden und erkennbar nicht fähig sind, sich selbst eine geordnete Unterkunft zu beschaffen oder eine Wohnung zu erhalten; nachstehend – Benutzer – genannt.

### *§ 2 Benutzungsverhältnis*

- (1) Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlicher Natur. Ein privatrechtliches Mietverhältnis wird durch die Aufnahme nicht begründet.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf Unterbringung in einem bestimmten Raum oder auf Zuweisung von Räumen bestimmter Art und Größe besteht nicht. Bei dringendem Bedarf sind Umsetzungen möglich.
- (3) Räume in der Obdachlosenunterkunft dürfen nur von Personen bezogen werden, deren Zuteilung die Gemeinde Hörselberg-Hainich verfügt hat.
- (4) Die Aufnahme bzw. Zuweisung einer Obdachlosenunterkunft kann befristet sowie unter Auflagen und Bedingungen verfügt werden.
- (5) In einem Raum oder in mehrere zusammengehörende Räume können auch mehrere Personen gleichen Geschlechts, die nicht verwandt oder verschwägert sind, aufgenommen werden.
- (6) Die für die Beförderung des Hausrats zur Obdachlosenunterkunft entstehenden Kosten hat der/haben die eingewiesenen Benutzer zu tragen.

- (7) Der/die Benutzer der Obdachlosenunterkunft ist/sind verpflichtet, sich fortlaufend auf dem freien Wohnungsmarkt um Wohnraum zu bemühen.

### § 3 *Auskunftspflicht*

- (1) Der Benutzer hat/die Benutzer haben die Tatsachen, die Voraussetzung für die Unterbringung sind, insbesondere seine/ihre Einkommens- und Vermögensverhältnisse darzulegen. Insbesondere hat der Benutzer/haben die Benutzer der Gemeinde Hürselberg-Hainich gegenüber Angaben zur Ursache der Obdachlosigkeit sowie zu persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen zu machen, soweit diese Angaben für Entscheidungen nach dieser Satzung bedeutsam sind.
- (2) Der Benutzer hat/die Benutzer haben des Weiteren die Pflicht, der Gemeinde Auskunft über die Bemühungen am freien Wohnungsmarkt zu erteilen und dies bis spätestens zum Ende jedes Kalendermonats gegenüber der Gemeinde nachzuweisen.

### § 4 *Beginn und Ende der Nutzung*

- (1) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit dem Zeitpunkt, der in der Einweisungsverfügung bestimmt ist, spätestens ab dem Zeitpunkt, an dem der Benutzer/die Benutzer nach Erlass der Einweisungsverfügung die zugewiesene Unterkunft bezieht/beziehen.
- (2) Die Gemeinde Hürselberg-Hainich kann das Benutzungsverhältnis durch schriftliche Verfügung aufheben, wenn insbesondere:
- der Benutzer/die Benutzer eine andere Unterkunft oder Wohnung gefunden hat/haben,
  - von der Zuweisungsverfügung innerhalb von drei Tagen nach Bekanntgabe kein Gebrauch gemacht wird,
  - die überlassenen Räume nicht zu Wohnzwecken genutzt werden oder nur zum Abstellen von Hausrat,
  - die überlassenen Räume länger als eine Woche nicht zu Wohnzwecken genutzt werden,
  - der/die Benutzer die Anmietung einer nachgewiesenen Wohnung zu zumutbaren Bedingungen ablehnt/ablehnen,
  - der/die Benutzer es unterlässt/unterlassen, sich ernsthaft um eine andere Unterkunft zu bemühen,
  - der/die Benutzer in der Lage ist/sind, sich eine Wohnung zu verschaffen. Das ist dann der Fall, wenn der/die Benutzer über ein ausreichendes Einkommen verfügt/verfügen und keine sonstigen Hindernisse bestehen. Ein ausreichendes Einkommen wird angenommen, wenn sich der/die Benutzer trotz Aufforderung weigert/weigern, über seine/ihre Einkommensverhältnisse Auskunft zu erteilen,

- der/die Benutzer die Benutzungsgebühr für zwei aufeinanderfolgende Monate nicht entrichtet/entrichten oder mit einem Betrag im Rückstand ist/sind, der den Betrag von zwei Monatsgebühren übersteigt,
- der/die Benutzer wiederholt vorsätzlich oder grob fahrlässig gegen diese Satzung zuwiderhandelt/zuwiderhandeln.

## § 5

### *Benutzung der zugewiesenen Unterkunft und Hausrecht*

- (1) Die als Unterkunft zugewiesenen Räumlichkeiten dürfen von dem Benutzer/den Benutzern nur zu Wohnzwecken genutzt werden.
- (2) Der Benutzer/die Benutzer der Unterkunft ist/sind verpflichtet:
  - die ihm/ihnen zugewiesenen Räumlichkeiten einschließlich ggf. überlassener Einrichtungsgegenstände sachgerecht und pfleglich zu behandeln, stets in sauberem Zustand zu erhalten und nicht im Widerspruch zu dieser Satzung zu benutzen,
  - die Unterkunft im Rahmen der durch ihre bestimmungsgemäße Verwendung bedingten Abnutzung instand zu halten,
  - Schäden am Äußeren oder Inneren der zugewiesenen Räume der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen,
  - sich in der Unterkunft so zu verhalten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird,
  - die zugewiesenen Räume und Einrichtungsgegenstände nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses in dem Zustand herauszugeben, in dem sie bei Beginn übernommen wurden.
- (3) Veränderungen an der zugewiesenen Unterkunft, wie Um-, An- und Einbauten, an den haustechnischen Installationen und am überlassenen Zubehör dürfen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Gemeinde vorgenommen werden.
- (4) Hat der Benutzer/haben die Benutzer widerrechtlich bauliche oder sonstige Veränderungen vorgenommen, so hat er/haben sie diese unverzüglich zu beseitigen. Andernfalls kann die Gemeinde auf Kosten des Benutzers/der Benutzer diese selbst beseitigen und den früheren Zustand wiederherstellen lassen (Ersatzvornahme).
- (5) Der Benutzer/die Benutzer bedarf/bedürfen der schriftlichen Zustimmung der Gemeinde, wenn er/sie
  - ein Tier in der Unterkunft halten will/wollen;
  - in der Unterkunft oder auf dem Grundstück außerhalb vorgesehener Park- und Einstellplätze ein Kraftfahrzeug abstellen will/wollen.
- (6) Die Zustimmung hinsichtlich der Absätze 3 und 5 wird grundsätzlich nur dann erteilt, wenn der Benutzer erklärt/die Benutzer erklären, dass er/sie die Haftung für alle Schäden, die durch die besonderen Nutzungen verursacht werden können, ohne Rücksicht auf eigenes Verschulden, übernimmt/übernehmen und die Gemeinde insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter freigestellt wird. Die Zustimmung kann

befristet und mit Auflagen, die insbesondere die Zweckbestimmung der Unterkunft, die Grundsätze ihrer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung, die Interessen der Haus- und Wohngemeinschaft sowie der Nachbarschaft berücksichtigen, erteilt werden. Die Zustimmung kann entschädigungslos widerrufen werden, wenn der Benutzer/die Benutzer die Auflagen nicht einhält/einhalten.

- (7) Personen, die nicht der Unterkunft zugewiesen sind (Besucher), haben sich so zu verhalten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird. Insbesondere ist es den Besuchern untersagt, die Obdachlosenunterkunft sowie die zur Obdachlosenunterkunft gehörenden Außenflächen in der Zeit von 22:00 Uhr bis 07:00 Uhr zu betreten oder sich dort aufzuhalten.
- (8) Zur Überwachung der Einhaltung der sich aus dieser Satzung ergebenden Verpflichtungen bzw. Gebote und Verbote sind die Beauftragten der Gemeinde Hörselberg-Hainich berechtigt, die Unterkunft in angemessenen Abständen und nach rechtzeitiger Ankündigung werktags in der Zeit von 07:00 Uhr bis 18:00 Uhr zu betreten. Bei Gefahr im Verzug kann die Unterkunft ohne vorherige Ankündigung jederzeit betreten werden.
- (9) Die Gemeinde kann die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um in der Unterkunft einen ordnungsgemäßen Ablauf zu gewährleisten.

## § 6

### *Instandhaltung der Unterkunft*

- (1) Der Benutzer ist/die Benutzer sind verpflichtet, für eine ordnungsgemäße Reinigung, ausreichende Lüftung und Heizung der überlassenen Unterkunft zu sorgen.
- (2) Zeigt sich ein Mangel der Unterkunft oder wird eine Vorkehrung zum Schutze dieser oder des Grundstücks gegen eine nicht vorhersehbare Gefahr erforderlich, so hat der Benutzer/haben die Benutzer dies der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Der Benutzer haftet/die Benutzer haften für Schäden, die durch schuldhafte Verletzung der ihm/ihnen obliegenden Sorgfalts- und Anzeigepflicht entstehen. Er haftet/sie haften insbesondere dann, wenn er/sie technische Anlagen und andere Einrichtungen unsachgemäß behandelt/behandeln, die überlassene Unterkunft unzureichend gelüftet, geheizt oder gegen Frost geschützt wird. Insoweit haftet der Benutzer/haften die Benutzer auch für das Verschulden Dritter, die sich mit seinem/ihrem Willen in der Unterkunft aufhalten. Schäden und Verunreinigungen, für die der Benutzer haftet/die Benutzer haften, kann die Gemeinde auf Kosten des Benutzers/der Benutzer beheben und beseitigen lassen (Ersatzvornahme).
- (4) Die Gemeinde wird die Unterkunft in einem ordnungsgemäßen Zustand erhalten. Der Benutzer ist/die Benutzer sind nicht berechtigt, auftretende Mängel ohne vorherige Mitteilung entsprechend Absatz 2 und Setzen einer angemessenen Frist auf Kosten der Gemeinde zu beseitigen.

§ 7  
*Hausordnung*

- (1) Der Benutzer ist/die Benutzer sind zur Wahrung des Hausfriedens und zur gegenseitigen Rücksichtnahme verpflichtet.
- (2) Die Gemeinde kann eine Hausordnung erlassen. Der Benutzer ist/die Benutzer sind verpflichtet, diese zu beachten.

§ 8  
*Rückgabe der Unterkunft*

- (1) Bei Beendigung des Benutzungsverhältnisses hat der Benutzer/haben die Benutzer die Unterkunft vollständig geräumt und besenrein zu übergeben. Alle Schlüssel, auch etwaige von dem Benutzer/den Benutzern auf eigene Kosten nachgefertigte, sind der Gemeinde bzw. ihren Beauftragten zu übergeben. Der Benutzer haftet/die Benutzer haften für alle Schäden, die der Gemeinde oder einem Benutzungsnachfolger aus der Verletzung dieser Pflicht entstehen.
- (2) Der Benutzer hat/die Benutzer haben bei Beendigung des Benutzungsverhältnisses alle eingebrachten Gegenstände zu entfernen und den ursprünglichen Zustand wiederherzustellen. Kommt er/kommen sie dieser Pflicht nicht nach, kann die Gemeinde auf seine/ihre Kosten die Unterkunft räumen und Gegenstände von Wert sicherstellen, verwahren und nach § 24 Ordnungsbehördengesetz verwerten.

§ 9  
*Haftung und Haftungsausschluss*

- (1) Der Benutzer haftet/die Benutzer haften für alle Schäden aus Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Satzung und im Rahmen des § 6 Absatz 3.
- (2) Die Gemeinde haftet für Schäden gegenüber dem Benutzer/den Benutzern und Besuchern der Unterkunft nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- (3) Für Schäden, die sich die Benutzer und Besucher einer Unterkunft gegenseitig zufügen, haftet die Gemeinde Hörselberg-Hainich nicht.

§ 10  
*Personenmehrheit als Nutzer*

- (1) Wurde das Benutzungsverhältnis für mehrere Personen, die als Familie in eine Unterkunft gemeinsam eingewiesen wurden, begründet, so haften diese für alle Verpflichtungen aus diesem als Gesamtschuldner.

- (2) Erklärungen, deren Wirkungen eine solche Personenmehrheit berühren, müssen von oder gegenüber allen Benutzern abgegeben werden.
- (3) Jeder Benutzer muss Tatsachen in der Person oder in dem Verhalten eines Haushaltsangehörigen oder eines Dritten, der sich mit seinem Willen in der Unterkunft aufhält, die das Benutzungsverhältnis berühren oder einen Ersatzanspruch begründen, für und gegen sich gelten lassen.

§ 11  
*Benutzungskosten*

Für die Benutzung der in der Unterkunft in Anspruch genommenen Räume werden Kosten (Gebühren und Auslagen) auf Grund einer gesonderten Kostensatzung erhoben.

§ 12  
*Verwaltungszwang*

Räumt der Benutzer seine/räumen die Benutzer ihre Unterkunft nicht, obwohl gegen ihn/sie eine bestandskräftige oder vorläufig vollstreckbare Umsetzungs- oder Räumungsverfügung vorliegt, so kann die Umsetzung bzw. Räumung nach Maßgabe des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes vollzogen werden.

§ 13  
*Inkrafttreten*

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hörselberg-Hainich, den 30.04.79

  
Bernhard Bischof  
Bürgermeister

